

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

15.243/40-Pr/7/98

Geschäftszahl

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Köpl/2054

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Schefler

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten der Künste
(KUOG 1998)

23	1998
Datum: 20. April 1998	
Name: Köpl	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. April 1998
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schödl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.243/40-Pr/7/98

Mag. Kölpl/2054

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenpl. 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten der Künste
(KUOG 1998);
Ressortstellungnahme

Zu do. GZl. 62 204/7-I/B/5B/98

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Zu § 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß den Universitäten der Künste in Hinkunft insofern Rechtspersönlichkeit zukomme, als sie berechtigt seien, im eigenen Namen Räumlichkeiten für Veranstaltungen an universitätsfremde Institutionen zu vergeben.

Die Universität kann im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erworbene Geldmittel dem Bund zur Einstellung von Vertragsprofessoren zur Verfügung stellen.

Dieser Bestimmung kann weder eine Regelung hinsichtlich einer Verpflichtung zur entgeltlichen Überlassung der Räumlichkeiten noch eine Regelung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung entnommen werden.

§ 22 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (i.d.g.F.) sieht die Vergabe von Räumlichkeiten der Hochschule an hochschulfremde Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen vor, wobei eine Vergütung verlangt werden kann, die zur Abdeckung der durch die Veranstaltung entstehenden Mehrausgaben zu verwenden ist.

§ 128 a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 330/1996, normiert die Schulraumüberlassung an dritte Personen, verbunden mit differenzierten Entgeltregelungen, die vom Zweck der Weitergabe der Räumlichkeiten an Dritte abhängig gemacht werden.

Gemäß § 128 a Abs. 2 SchOG ist für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft ein **mindestens angemessenes Entgelt** (insbesondere der Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand, Umsatzsteuer) einzuheben.

Abs. 3 sieht vor, daß zumindest ein Betrag in der Höhe des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes einzuheben ist.

Abs. 4 dieser Bestimmung normiert, daß bei Überlassung von Teilen der Schule für Zwecke, die im Interesse der Schule gelegen sind, ein Beitrag eingehoben werden kann, der den Betriebsaufwand nicht übersteigen darf.

Weiters wird in Abs. 6 darauf hingewiesen, daß allenfalls durch die Überlassung von Schulliegenschaften entstehende Mietverhältnisse nicht den Bestimmungen des MRG unterliegen.

Eine dem § 128 a SchOG, insbesondere Abs. 2, 3 und 6, entsprechend differenzierende Bestimmung, bzw. zumindest eine den Inhalt des § 22 Kunsthochschul-Organisationsgesetzes analoge Bestimmung wäre daher nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Text des (novellierten) § 3 aufzunehmen.

Unter einem wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme übermittelt.

Wien, am 20. April 1998
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

